

## Satzung zum Schutz des Wappens der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 22) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 05.09.1984 nachstehende Satzung zum Schutz des Wappens der Gemeinde Eppertshausen beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Eppertshausen führt mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 10. Februar 1958 das nachstehend beschriebene Wappen und mit Genehmigung vom 11. Juli 1984 die nachstehend bezeichnete Flagge:

#### Wappenbeschreibung:

"In blauem Schild ein rot-silbern geschachter Schräglingsbalken; darüber ein silberner, linksgewendeter Storch, das untere Feld mit goldenen Kleeblättern besät."

#### Flaggenbeschreibung:

"Auf weißer Mittelbahn zwischen zwei roten Randstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen."

### § 2

Die Führung und der Gebrauch des in § 1 näher bezeichneten Wappens der Gemeinde Eppertshausen ist grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung eines Wappens oder eines Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

### § 3

In der Gemeinde Eppertshausen ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Eppertshausen ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen von Eppertshausen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

### § 4

Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Eppertshausen durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

## **§ 5**

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Eppertshausen sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Eppertshausen zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

## **§ 6**

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Eppertshausen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand formlos genehmigen.

## **§ 7**

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Eppertshausen behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Satz 2 widerrufen werden.

## **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Eppertshausen, den 6. September 1984

gez. Gruber, Bürgermeister